

3



Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR): Stadtratsvorlage und Volksvorschlag

21



Schutz von Wohnraum:
Teilrevision der Bauordnung



Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR): Stadtratsvorlage und Volksvorschlag

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Stadtratsvorlage	6
Der Volksvorschlag	7
Die Kosten und Tarife der Kindertagesstätten	8
Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag	9
Das Reglement	10
Das sagt der Stadtrat	18
Beschluss und Abstimmungsfrage	19

Die Fachbegriffe

Volksvorschlag

Zu einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen ab Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses einen sogenannten Volksvorschlag einreichen. Das überparteiliche Komitee «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und am 6. November 2012 ein Referendum mit 1555 gültigen Unterschriften eingereicht. Abgestimmt wird bei einem Volksvorschlag wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag: Beide Vorlagen können gleichzeitig oder einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Werden sowohl Stadtratsvorlage als auch Volksvorschlag gut geheissen, gilt jene Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Betreuungsgutscheine

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Vergünstigung für Eltern, die ihre Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens in einer Kita betreuen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern erwerbstätig sind, wobei Ausbildung und der Erhalt der Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit der Erwerbtätigkeit gleichgestellt sind. Ebenso besteht ein Anspruch aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen, wenn eine Fachstelle dies als angezeigt erachtet. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem elterlichen Einkommen. Den Kita-Platz suchen die Eltern selber. Der Gutschein kann bei einer städtischen Kita oder bei allen privaten Kitas in der Stadt Bern, welche die kantonalen Vorgaben erfüllen und Gutscheine entgegen nehmen, eingelöst werden.

Das FEBR

Mit dem Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (kurz: Betreuungsreglement oder FEBR) soll die in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 beschlossene Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern umgesetzt werden. Das FEBR verschafft keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, sondern regelt die Ver-

günstigungen, welche die Stadt für die familienergänzende Betreuung erbringt, und die von der Stadt geführten Betreuungsangebote.

Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Sie wird in der Stadt Bern von Kindertagesstätten (Kitas), Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) und von der Tagespflege (Betreuung durch Tageseltern in deren Haushalt) geleistet. Die Tagesschule wird nicht im FEBR geregelt. Sie ist als schulergänzende Betreuung Teil der Volksschule. Betreuungsgutscheine sind ausschliesslich für die Kita-Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens vorgesehen. Für die Tagespflege werden keine Gutscheine ausgestellt. Die Betreuung in der Tagespflege wird jedoch in Anlehnung an die Betreuungsgutscheine ebenfalls vergünstigt.

Kantonaler Lastenausgleich und ASIV

Die Gemeinden im Kanton Bern können ihre Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen festgelegter Kontingente über den Lastenausgleich abrechnen. Daran beteiligen sich der Kanton und alle Gemeinden. Der Kanton bestimmt die einzelnen Kontingente im Rahmen sogenannter Ermächtigungen. Die näheren Bedingungen für die Lastenausgleichsberechtigung sind in der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) geregelt. Die ASIV stellt Anforderungen an die Betreuung - z.B. hinsichtlich beruflicher Qualifikation des Betreuungspersonals, hinsichtlich Betreuungsschlüssel und Mindestöffnungszeiten. Die ASIV schreibt aber auch einen Tarif für die Elterngebühr vor. Diese individuelle Gebühr ist abgestuft nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und bewegt sich zwischen Minimal- und Maximalansatz. Die ASIV begrenzt zudem die Kosten, die für einen Betreuungsplatz dem Lastenausgleich zugeführt werden können (sogenannte Normkosten). Weiter erhalten die Kindertagesstätten vom Kanton eine Abgeltung für ihre Ausbildungsplätze.

Das Wichtigste auf einen Blick

Im Mai 2011 sprachen sich die Stimmberechtigten der Stadt Bern für die Einführung von Betreuungsgutscheinen in Kindertagesstätten (Kitas) aus. In der Zwischenzeit verabschiedete der Stadtrat das entsprechende Reglement. Dagegen erhob ein überparteiliches Komitee das Referendum und reichte einen Volksvorschlag ein, der das Reglement in drei Punkten abändern will. Stadtratsvorlage und Volksvorschlag werden nun den Stimmberechtigten vorgelegt.

Die Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 brachte der Stadt Bern einen Systemwechsel in Sachen Kindertagesstätten. Die Stimmberechtigten sprachen sich für die Einführung von Betreuungsgutscheinen aus. Dies bedeutet, dass künftig nicht mehr die Kitas, sondern die Eltern subventioniert werden sollen. Sie erhalten einen Betreuungsgutschein, den sie in allen zugelassenen Kitas in der Stadt Bern einlösen können.

Stadtratsvorlage versus Volksvorschlag

Im Nachgang zu dieser Abstimmung erarbeitete die Stadt Bern das Reglement über die familierergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR). Dieses wurde im August 2012 vom Stadtrat verabschiedet. In der Folge ergriff ein überparteiliches Komitee das konstruktive Referendum zum FEBR und reichte im November 2012 den Volksvorschlag «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» ein. Dieser Volksvorschlag stellt die geplante Einführung von städtischen Betreuungsgutscheinen nicht in Frage, will das vom Stadtrat vorgeschlagene Reglement jedoch in drei Punkten abändern.

Tarife und Defizitgarantie

Die Umsetzungsvorschläge der Initiantinnen und Initianten des Volksvorschlags betreffen erstens die Elternbeiträge. Die Stadtratsvorlage sieht vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber die Gebühren für ihre Kindertagesstätten frei festsetzen können, sofern dies mit dem Lastenausgleich des Kantons vereinbar ist. Der Volks-

vorschlag hingegen möchte den bisher bestehenden Maximaltarif beibehalten. Zweitens will der Volksvorschlag an der Defizitgarantie für städtische Kitas festhalten. Der Stadtrat hingegen will einen fairen Wettbewerb und gleich lange Spiesse für städtische und private Kindertagesstätten. Das von ihm verabschiedete Reglement sieht daher die Abschaffung der Defizitgarantie für städtische Kitas vor.

Festsetzung des Fixbeitrags

Der dritte Vorschlag des überparteilichen Komitees betrifft den im Reglement vorgesehenen Fixbeitrag zum Abfedern der höheren Kostenstruktur von Kitas in der Stadt Bern gegenüber den kantonalen Normkosten. Gemäss Stadtratsvorlage soll die Zuständigkeit zur Festsetzung dieses Fixbeitrags beim Parlament liegen. Der Volksvorschlag hingegen fordert, dass der Gemeinderat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.

Variantenabstimmung

Die Stadtratsvorlage wird den Berner Stimmberechtigten zusammen mit dem Volksvorschlag unterbreitet. Beide Vorlagen können einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Werden beide gut geheissen, gilt diejenige als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Werden beide Vorlagen abgelehnt, muss der Stadtrat ein neues Reglement ausarbeiten. Dies hätte zur Folge, dass der Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine nicht wie geplant auf den 1. Januar 2014 eingeführt werden könnte.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Stadtratsvorlage anzunehmen und den Volksvorschlag abzulehnen. Bei der Stichfrage empfiehlt er, der Stadtratsvorlage den Vorzug zu geben.

Die Stadtratsvorlage

Vor zwei Jahren entschieden sich die Bernerinnen und Berner für einen Systemwechsel in der Kinderbetreuung. Sie sprachen sich für die Einführung von Betreuungsgutscheinen aus. Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten Betreuungsreglement FEBR soll der Volkswille nun umgesetzt werden.

Die Stadt Bern führt im Bereich Kindertagesstätten einerseits eigene Betriebe (siehe Einschub rechts), andererseits vergünstigt sie im Rahmen von Leistungsverträgen zusätzliche Betreuungsplätze in privaten Institutionen. Mit der im Mai 2011 beschlossenen Umstellung auf Betreuungsgutscheine sollen die öffentlichen Gelder fortan nicht mehr direkt an die Kitas, sondern in Form eines Gutscheins an die Eltern fließen. Diesen Gutschein können die Eltern im Betrieb, in dem ihr Kind betreut wird, einlösen, sofern die Kita zur Entgegennahme von Gutscheinen zugelassen ist.

Fairer Wettbewerb

Der Systemwechsel von der sogenannten Objekt- zur Subjektfinanzierung will einen fairen Wettbewerb und gleich lange Spiesse für städtische und private Kindertagesstätten gewährleisten. Dieser soll dafür sorgen, dass mehr Kita-Plätze angeboten werden und dass die Eltern dadurch über bessere Möglichkeiten bei der Auswahl ihrer Kita verfügen und ihre Qualitätsschwerpunkte setzen können. Das ist die Grundidee der Betreuungsgutscheine und auch die Stossrichtung des nun vorliegenden FEBR. Damit für alle Kindertagesstätten die gleichen Bedingungen gelten, sieht das FEBR vor, die Defizitgarantie für städtische Kitas abzuschaffen. Zudem sollen die Betreiberinnen und Betreiber die Gebühren für ihre Kindertagesstätten frei festsetzen können, sofern dies mit dem Lastenausgleich des Kantons vereinbar ist.

Kantonale Vorgaben

Letzteres setzt allerdings voraus, dass der Kanton eine freie Festsetzung der Tarife im Rahmen des Lastenausgleichs zulässt. Aktuell sieht die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) Obergrenzen vor, die eingehalten

werden müssen, um vom Lastenausgleich zu profitieren (siehe Fachbegriffe Seite 4). Bis zum Entscheid des Kantons werden in der Stadt Bern vorerst weiterhin Maximaltarife für die Elternbeiträge gelten - selbst bei einer Annahme der Stadtratsvorlage.

Einführung 2014

Durch das Zustandekommen des Volksvorschlags konnte das Betreuungsreglement nicht wie geplant auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Betreuungsgutscheine sollen nun in der Stadt Bern auf den 1. Januar 2014 eingeführt werden - immer vorausgesetzt, dass zumindest eine der beiden Vorlagen von den Stimmberechtigten angenommen wird. Für das Jahr 2013 wurden bereits rund 2 Millionen Franken für zusätzliche Kita-Plätze bereit gestellt.

Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern

Die Stadt Bern verfügt über eine gut ausgebaute und vielfältige Tagesbetreuung für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens. Über 43 Prozent der Kinder (Stand 2011) werden familienergänzend in rund 80 Kindertagesstätten (Kitas) und bei Tageseltern betreut. Die Stadt führt 16 eigene Betriebe und subventioniert 37 private. Insgesamt werden rund 1900 Kinderbetreuungsplätze angeboten, wovon rund 1250 subventioniert sind. Hinzu kommen zirka 152'000 Betreuungsstunden bei Tageseltern. Verantwortlich für das Bereitstellen des Betreuungsangebots ist das städtische Jugendamt.

Der Volksvorschlag

Der Volksvorschlag «Betreuungsgutscheine ja, aber fair» stellt die Einführung von Betreuungsgutscheinen nicht in Frage. Er möchte das vom Stadtrat verabschiedete Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) jedoch in drei hauptsächlichen Punkten abändern.

Die Änderungsvorschläge der Initiantinnen und Initianten des Volksvorschlags betreffen zum einen die Elternbeiträge. Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten FEBR soll der heutige Maximaltarif für die Betreuung der Kinder gestrichen werden. Das Komitee befürchtet, dass sich dadurch die Elternbeiträge erhöhen und sich als Folge davon nicht mehr alle Eltern einen Kita-Platz leisten könnten. Der Volksvorschlag will daher den Maximaltarif beibehalten.

Zum ändern will der Volksvorschlag - im Gegensatz zur Stadtratsvorlage - an der bisherigen Defizitgarantie für städtische Kitas festhalten. Dadurch soll gemäss Komitee verhindert werden, dass die Betreuungsqualität in den 16 städ-

tischen Betrieben durch Mindereinnahmen beeinträchtigt wird.

Drittens schliesslich verlangt der Volksvorschlag, dass der im FEBR vorgesehene Fixbeitrag zum Abfedern einer möglichen Differenz zwischen der höheren Kostenstruktur von Kitas in der Stadt Bern gegenüber den kantonalen Normkosten nicht vom Stadtrat, sondern vom Gemeinderat festgelegt wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die drei Änderungsvorschläge des Volksvorschlags auf einen Blick und im Vergleich zur Stadtratsvorlage:

Stadtratsvorlage	Volksvorschlag
Will, dass die Betreiberinnen und Betreiber die Gebühren für ihre Kindertagesstätte frei festsetzen können.	Will die Tarifobergrenze für die von den Eltern zu bezahlende Gebühr beibehalten.
Will die Defizitgarantie für städtische Kitas abschaffen.	Will die Defizitgarantie für städtische Kitas beibehalten.
Will, dass der Stadtrat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.	Will, dass der Gemeinderat die Höhe des Fixbeitrags bestimmt.



In der Stadt Bern werden über 43 Prozent der Kinder familienergänzend betreut - dies in rund 80 Kindertagesstätten (Kitas) oder bei Tageseltern. Die Stadt führt 16 eigene Kitas und subventioniert 37 private.

Die Kosten und Tarife der Kindertagesstätten

Die Betreuungsgutscheine, welche die Eltern künftig erhalten sollen, richten sich nach der ASIV-Verordnung des Kantons. Deren Höhe ist einkommensabhängig. Die Differenz zwischen dem Tarif der Kindertagesstätten und dem Gutschein bezahlen die Eltern. Die Stadtratsvorlage will den Kitas bei der Tarifgestaltung mehr Spielraum einräumen und die Defizitgarantie für städtische Kitas aufheben.

Ob nun die Stadtratsvorlage oder der Volksvorschlag angenommen wird: Die Tarife für Kita-Plätze werden vorläufig weiterhin nach der kantonalen Verordnung über die Angebote zur soziale Integration (ASIV) bemessen. Während dem jedoch der Volksvorschlag die dort vermerkte Tarifobergrenze beibehalten will, möchte die Stadtratsvorlage eine Flexibilisierung der Tarife erreichen. Möglich wäre dies erst bei einer Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen.

Gleiche Bedingungen für alle Kitas

Der Stadtrat sprach sich für eine freie Festsetzung der Gebühren durch die Kindertagesstätten und gegen eine Defizitgarantie für städtische Kitas aus. Nur so kommt es nach Ansicht des Stadtrats zu einem fairen Wettbewerb mit gleichen Bedingungen für alle Kindertagesstätten. Die freie Festsetzung der Gebühren soll es Kitas mit speziellen Angeboten, wie beispielsweise einem besonderen pädagogischen Konzept, sehr guten Anstellungsbedingungen und längeren Öffnungszeiten, in Zukunft ermöglichen, höhere Tarife zu verlangen als heute. Die Tarifobergrenze soll erst frei gegeben werden, wenn der Kanton keine solche mehr vorschreibt.

Der Stadtrat will aus drei Gründen keine Defizitgarantie:

1. Bereits heute wird die familienergänzende Kinderbetreuung mit über 33 Millionen Franken pro Jahr gefördert. Mit den Betreuungsgutscheinen sollen diese Mittel so direkt wie möglich zu den Familien fließen. Eine Defizitgarantie für städtische Betriebe schafft jedoch keine neuen Betreuungsplätze, sondern bindet unnötig Steuergelder, die für den Ausbau dringend benötigt werden.
2. Eine Defizitgarantie für städtische Kitas verhindert den Ursprungsgedanken der Reform, wonach private Kitas gleich lange Spiesse erhalten sollen.
3. Mit Betreuungsgutscheinen werden nicht mehr die Kitas, sondern neu die Eltern direkt unterstützt. Eine Defizitgarantie läuft dieser Idee zuwider und ist somit systemfremd.

Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben im Jahr 2011 entschieden, Kindertagesstätten (Kitas) künftig über Betreuungsgutscheine zu finanzieren. Die neue Finanzierung tritt auf das Jahr 2014 in Kraft. Nun liegen zwei Umsetzungsvarianten vor: Der sozialverträgliche Volksvorschlag und das marktliberale Reglement des Stadtrats. Beim Entscheid sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wollen Sie in Kauf nehmen, dass die Elterntarife ansteigen und damit die finanzielle Belastung der Eltern grösser wird?
- Wollen Sie in Kauf nehmen, dass sich nicht mehr alle Eltern einen Kita-Platz leisten können?
- Wie stellen wir sicher, dass in allen Quartieren genügend Kita-Plätze bestehen – und nicht nur an den lukrativen Orten?
- Wie stellen wir sicher, dass die Kitas weiterhin in die Ausbildung von Fachkräften investieren und damit den beruflichen Nachwuchs bereitstellen?

Ihr Ja zum Volksvorschlag garantiert, dass die Umsetzung der neuen Finanzierung mit Betreuungsgutscheinen auf eine sozialverträgliche Art geschieht. Der Volksvorschlag verhindert, dass es zu einer zusätzlichen Belastung für die Eltern kommt. Inhaltlich übernimmt der Volksvorschlag vollumfänglich den ausgewogenen Entwurf des Gemeinderates.

Keine Erhöhung der Elterntarife

Mit dem Reglement des Stadtrats wird die Obergrenze für die Elterntarife aufgehoben. Wenn die kantonalen Tarifvorgaben wegfallen, sind die Kitas damit frei, ihre Tarife anzuheben und die Eltern stärker zu belasten. Eine solche Entwicklung hätte zur Folge, dass sich womöglich nicht mehr alle Eltern den benötigten Kita-Platz leisten könnten. Der Volksvorschlag stellt sicher, dass die sozialen Elterntarife beibehalten werden und es zu keiner Mehrbelastung der Eltern kommt.

Die Höhe des Betreuungsgutscheins darf nicht zum Spielball politischer Machtspiele werden. Der Volksvorschlag garantiert deshalb, dass die Gutscheinhöhe den effektiven Kosten eines Kita-Platzes entspricht. Das schafft Sicherheit. Beim Reglement des Stadtrats wird die Gutscheinhöhe hingegen jährlich vom Stadtrat festgelegt – das ist unberechenbar und mit Risiken für Eltern und Kitas verbunden.

Konstruktives Miteinander von öffentlichen und privaten Kitas

Die öffentlichen Kitas übernehmen heute eine wichtige Versorgungsfunktion. Die Stadt Bern stellt damit sicher, dass in allen Quartieren ein Angebot zur Verfügung steht. Die öffentlichen Kitas übernehmen bei betreuungsintensiven Kindern und bei der Ausbildung von künftigem Fachpersonal (im Vergleich zu privaten Betrieben) zudem besonders viel Verantwortung. Diese verdient es, abgegolten zu werden. Mit dem Stadtratsreglement wäre dies nicht mehr möglich – vielmehr droht eine Privatisierung oder gar eine Schliessung der öffentlichen Kitas.

Fazit: Der Volksvorschlag ermöglicht die gewünschte Finanzierung der Kitas über Betreuungsgutscheine, ohne eine Mehrbelastung der Eltern und eine Verschlechterung des Angebots in Kauf zu nehmen.

Das Reglement

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR)

Anmerkung: Die vom Volksvorschlag geforderten Reglementsänderungen sind rot unterlegt, die entsprechende Passage der Stadtratvorlage grau.

Der Stadtrat von Bern, gestützt auf

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001¹;
- Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²;
- die Verordnung vom 2. November 2011³ über die Angebote zur sozialen Integration; beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Die Stadt Bern (Stadt) fördert die der Qualität verpflichtete familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann eigene Betreuungsangebote und Einrichtungen führen.
- 2 Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, die Voraussetzungen dafür und die Führung von Betreuungsangeboten durch die Stadt.
- 3 Betreuungsverhältnisse in privaten Tagesstätten und in der privaten Tagespflege unterstehen, soweit sie nicht durch die Stadt vergünstigt sind, den Bestimmungen des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton⁴ und den (privatrechtlichen) Nutzungsbedingungen der jeweiligen Tagesstätte oder der jeweiligen Tageseltern.
- 4 Für den Betrieb der Tagesschule gilt das Reglement vom 30. März 2006⁵ über das Schulwesen.

Artikel 2 Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Betreuung und die Führung eigener Betreuungsangebote durch die Stadt bezwecken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Eltern und die Unterstützung der Entwicklung und Integration von Kindern und Jugendlichen, und sie tragen zur Existenzsicherung von Familien bei.

Artikel 3 Begriffe

- 1 Familienergänzend im Sinne dieses Reglements ist eine regelmässige und tagsüber vorgenommene Betreuung von Kindern ab 3 Monaten und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht in einer Tagesstätte oder bei Tageseltern.
- 2 Tagesstätten sind Einrichtungen wie Kindertagesstätten (Kita), Tagesstätten für Schulkinder und dergleichen, die von der Stadt oder (privaten) Dritten betrieben werden.
- 3 In der Tagespflege vermitteln Tagesfamilienorganisationen die regelmässige Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Haushalt der Tageseltern. Die Tageseltern sind bei den Tagesfamilienorganisationen angestellt.

Artikel 4 Kostenpflichtiges Angebot

- 1 Die Beanspruchung der familienergänzenden Betreuungsangebote ist kostenpflichtig.
- 2 Verpflegungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3 Die Betreuungsverhältnisse werden vertraglich ausgestaltet.

Artikel 5 Anforderungen

- 1 Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Betreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu

erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Stadt mitfinanziert werden. Sie

- a. verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen;
- b. halten bei der Führung des Angebots die Anforderungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts ein. Sofern der Kanton für die Gewährung des Lastenausgleichs zusätzliche Anforderungen vorschreibt, kann der Gemeinderat diese als verbindlich festlegen;
- c. verpflichten sich, die soziale Durchmischung zu fördern und sozial dringliche Fälle aufzunehmen;
- d. bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze an und werden dafür im Rahmen der kantonalen Abgeltungen⁶ entschädigt;
- e. setzen die Gebühr frei fest. Sofern der Kanton für die Gewährung des Lastenausgleichs Vorgaben macht, legt der Gemeinderat die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration⁷ fest, was heisst, dass Tagesstätten nach Artikel 15 für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration⁸ zuzüglich des Fixbeitrags nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c erheben;

Änderung Volksvorschlag:

- e. erheben die Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration. Tagesstätten nach Artikel 15 erheben für die von der Stadt mitfinanzierte Betreuung höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration zuzüglich des Fixbeitrags

nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;

- f. fördern die sprachliche Integration. Mehrsprachige Tagesstätten erbringen die Betreuung zu mindestens fünfzig Prozent in deutscher Sprache und verfügen über ein Konzept zur Förderung der deutschen Sprache;
- g. sorgen für eine politisch und konfessionell neutrale Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Artikel 6 Aufsicht

- 1 Die nach Artikel 15 zugelassenen privaten Tagesstätten unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion. Die Aufsicht betrifft auch die von der Stadt nicht mitfinanzierten Betreuungsverhältnisse.
- 2 In der Tagespflege unterstehen Tagesfamilienorganisationen, die vergünstigte Betreuung vermitteln, der Aufsicht der zuständigen Direktion.

2. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Kindergarten durch Tagesstätten

1. Abschnitt: Grundsatz

Artikel 7

Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Auf eine direkte Finanzierung von Tagesstätten durch die Stadt wird verzichtet.

Änderung Volksvorschlag:

Die Stadt vergünstigt mit Betreuungsgutscheinen die familienergänzende Betreuung von Kindern ab drei Monaten

bis zum Abschluss des Kindergartens in Tagesstätten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Betreuungsgutscheine

Artikel 8 Definition

- 1 Ein Betreuungsgutschein verkörpert eine geldwerte Leistung der Stadt, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung nach diesem Reglement vergünstigt.
- 2 Er gilt für Betreuungsverhältnisse in Tagesstätten mit Standort in der Stadt und wird auf die Eltern bzw. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) des betreuten Kinds ausgestellt.

Artikel 9 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe von Artikel 10 und 11 haben
 - a. erwerbstätige Eltern und Erziehungsberechtigte
 - b. mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt,
 - c. für jedes Kind ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens, das in einer nach Artikel 15 zugelassenen Tagesstätte betreut wird.
- 2 Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist
 - a. der Besuch einer anerkannten Ausbildung,
 - b. die Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts⁹.
- 3 Anspruchsberechtigt sind weiter Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen
 - a. eine fachlich festgestellte psychische oder physische Belastung die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht,
 - b. der Bedarf nach einer familienergän-

zenden Betreuung in einer Tagesstätte aufgrund einer kinderschutzhrechtlichen Massnahme festgestellt wurde,

- c. die soziale Integration der Kinder und die Förderung der Chancengleichheit ohne Fremdbetreuung erwiesenermassen gefährdet sind.
- 4 Eltern und Erziehungsberechtigte, bei welchen nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁰ aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Maximaltarif erhoben würde, haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Artikel 10 Umfang

- 1 Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Prozenten ausgedrückt.
- 2 Er entspricht
 - a. bei gemeinsamem Haushalt: Dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der hundert Prozent übersteigt;
 - b. bei Alleinerziehenden: Dem Beschäftigungsgrad ab zehn Prozent.
- 3 Als gemeinsamer Haushalt gilt das Zusammenleben von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern und Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.
- 4 In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten kann der Umfang von der zuständigen Direktion um maximal zwanzig Prozent erhöht werden.
- 5 Die Abstufung erfolgt in Zehnerschritten. Es wird nach mathematischen Regeln gerundet.
- 6 Zehn Prozent entsprechen im Umfang einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche.

Artikel 11 Höhe

- 1 Die durch den Gutschein verkörperte geldwerte Leistung setzt sich zusammen aus
 - a. einem einkommensabhängigen Grundbetrag. Dieser entspricht der nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹¹ berechneten Differenz zwischen Maximaltarif und Elternbeitrag;
 - b. einem Fixbeitrag zur Abfederung der höheren Kostenstruktur von Tagesstätten in der Stadt Bern gegenüber den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹²;
 - Änderung Volksvorschlag:**
 - b. einem Fixbeitrag zur Ausgleichung der Differenz zwischen effektiven Betriebskosten und den Normkosten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration;
 - c. einem Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten. Der Zuschlag entspricht der mit Faktor 0.5 multiplizierten Summe aus Maximaltarif nach Buchstabe a und Fixbeitrag nach Buchstabe b
- 2 Die geldwerte Leistung nach Absatz 1 wird proportional gekürzt, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹³ unterschreitet.
- 3 Die Höhe der geldwerten Leistung nach den Absätzen 1 und 2 ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁴ führen darf.
- 4 Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 244 Tagesansätzen.
- 5 Der Stadtrat regelt jährlich mittels Budgetbeschluss die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

Änderung Volksvorschlag:

- 5 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

ungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zusammensetzung und Höhe des Fixbeitrags nach Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 12 Ausgabe und Dauer

- 1 Gutscheine werden auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion im Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵ als Verfügung ausgestellt.
- 2 Die Ausstellung erfolgt befristet, erstmals für den Monat, in welchem das Gesuch eingereicht ist und die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später ist.
- 3 Der Gutschein wird auf die Eltern und Erziehungsberechtigten des betreuten Kinds innert 10 Arbeitstagen ausgestellt, sobald diese einen Betreuungsplatz für ihr Kind nachweisen und alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht haben. Er hält den Umfang des Betreuungsanspruchs und die von der Stadt zu entrichtende Geldleistung nach Artikel 11 Absätze 1 - 4 fest.

Artikel 13 Anrechnung und Auszahlung

- 1 Der Betreuungsgutschein wird von der betreuenden Tagesstätte an die monatlich bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhobene Betreuungsgebühr angerechnet.
- 2 Die Anrechnung erfolgt anteilmässig, wenn die betreuende Tagesstätte die Öffnungszeiten nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁶ unterschreitet (Art. 11 Abs. 2) und ist insofern begrenzt, als dass sie nicht zu einer Unterschreitung des Minimaltarifs nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁷ führen darf.
- 3 Sie erfolgt nach der vereinbarten Betreuungsdauer, wenn diese den

anspruchsberechtigten Umfang unterschreitet.

- 4 Die betreuende Tagesstätte stellt der Stadt (zuständige Direktion) periodisch den nach den Absätzen 1 - 3 angerechneten Gutschein in Rechnung.

Artikel 14 Rückerstattung

- 1 Unrechtmässig ausbezahlte Gutscheine sind rückerstattungspflichtig.
- 2 Die Rückerstattung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten vorgenommen, wenn der Gutschein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf dem Verschweigen von Tatsachen beruht (fehlerhafter Gutschein).
- 3 Die Rückerstattung wird bei der betreuenden Tagesstätte vorgenommen, wenn die Abrechnung nach Artikel 13 Absatz 4 auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder auf verschwiegenen Tatsachen beruht. Die Verrechnung fälliger Rückerstattungsansprüche mit Forderungen der Tagesstätte ist zulässig.
- 4 Die Rückerstattung wird durch die zuständige Direktion vorgenommen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸.

3. Abschnitt: Zulassung

Artikel 15 Zugelassene Tagesstätten

- 1 Die von Dritten geführten Tagesstätten mit Standort in der Stadt, die die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen, werden auf Antrag zur Entgegennahme der Betreuungsgutscheine zugelassen.
- 2 Sie können von der Entgegennahme der Betreuungsgutscheine ausgeschlossen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen.
- 3 Sie haben die Stadt (zuständige Direktion) umgehend über Änderungen der für die Zulassung massgebenden

Verhältnisse zu informieren und ihr Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen zu gewähren. Die Stadt beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

- 4 Die Zulassung und der Ausschluss werden durch die zuständige Direktion verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹.
- 5 Städtische Tagesstätten sind zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen.

4. Abschnitt: Elternbeitrag

Artikel 16

- 1 Die nach Artikel 15 zugelassene Tagesstätte erhebt, soweit das Betreuungsverhältnis von der Stadt mitfinanziert wird, bei den Eltern und Erziehungsberechtigten monatlich eine Betreuungsgebühr nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nach Artikel 13 Absätze 1 - 4. Der Elternbeitrag darf den Minimaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration nicht unterschreiten.
- 2 Die Erhebung erfolgt für die vergünstigte Betreuungsdauer nach Artikel 10 aufgrund der vereinbarten Betreuungsdauer.
- 3 Sie darf im Jahr 244 Tagesansätze nicht überschreiten.
- 4 Sie erfolgt proportional gekürzt, wenn die Tagesstätte die Öffnungszeiten nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²⁰ unterschreitet.
- 5 Zusätzlich zur Betreuungsgebühr stellt die Tagesstätte die Verpflegungskosten in Rechnung.

3. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten

Artikel 17 Grundsatz

- 1 Parallel zu den Angeboten der Tagesschule²¹ kann die Stadt familienergänzende Betreuungsangebote in Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht vergünstigen.
- 2 Die Stadt kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.

Artikel 18 Führung und mögliche Betreuungsmodule

- 1 Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²² und nach Absatz 2.
- 2 Es wird eine Ganztagesbetreuung für drei, vier oder fünf Tage pro Woche angeboten.

Artikel 19 Gebühr

- 1 Für die Betreuung wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²³ und der Absätze 2 - 4 erhoben.
- 2 Für eine Ganztagesbetreuung an fünf Tagen pro Woche werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer monatlich pauschal 20 Betreuungstage zu sieben Stunden in Rechnung gestellt.
- 3 Für eine Ganztagesbetreuung an vier Tagen pro Woche werden 80 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.
- 4 Für eine Ganztagesbetreuung an drei Tagen pro Woche werden 60 Prozent der Monatspauschale nach Absatz 2 in Rechnung gestellt.
- 5 Für Mahlzeiten wird bei den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe erhoben.
- 6 Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitenpauschale fest.

4. Kapitel: Städtisch geführte Betreuungsbetriebe

Artikel 20 Grundsatz

- 1 Die Führung der Betreuungsangebote, die Zugänglichmachung und die Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse in städtischen Tagesstätten erfolgen nach den für das jeweilige Angebot massgebenden Bestimmungen dieses Reglements, den Bestimmungen dieses Kapitels und der ausführenden Verordnung.
- 2 Hinsichtlich der nicht-gutscheinberechtigten Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens erfolgen Führung, Zugänglichmachung und Ausgestaltung sinngemäss nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²⁴, mit Ausnahme der Betreuungsgebühr, die nach Artikel 21 zu erheben ist.

Artikel 21 Angebote für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens

- 1 Für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens werden die vollen Kosten bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben.
- 2 Der Gemeinderat regelt die zu berücksichtigenden Kostenfaktoren.
- 3 Für Mahlzeiten wird bei den vergünstigten wie bei den nicht-vergünstigten Betreuungsverhältnissen zusätzlich zur Betreuungsgebühr die Pauschale nach Artikel 19 Absatz 5 erhoben.

Artikel 22 Gebührenerhebung

Die Erhebung der Betreuungsgebühr und der Mahlzeitenpauschale erfolgt durch die zuständige Direktion. Für den Bezug und Erlass gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Artikel 23 Regelung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat regelt

- a. den Betrieb der städtischen Tagesstätten
- b. das Qualitätsmanagement
- c. die Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen den Tagesstätten und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

5. Kapitel: Tagespflege

Artikel 24 Grundsatz

- 1 Im Rahmen der Tagespflege werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht von Tageseltern betreut.
- 2 Die Stadt kann die Angebote der Tagespflege vergünstigen.
- 3 Sie kann eigene Angebote führen oder die Führung Dritten übertragen.
- 4 Die Übertragung erfolgt nach dem Reglement für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen²⁵ und nach Massgabe der Artikel 25 - 26.

Artikel 25 Führung und Zugang

- 1 Die Führung der vergünstigten Betreuungsangebote, die Zugänglichkeit und die Ausgestaltung der vergünstigten Betreuungsverhältnisse erfolgt nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²⁶, mit Ausnahme der nachfolgenden Absätze 1 und 2.
- 2 Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens werden zur vergünstigten Tagespflege nur insoweit zugelassen, als deren Eltern und Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Massgabe der Artikel 9 und 10 Absätze 1 - 5 hätten.
- 3 Der nach Absatz 2 errechnete Betreuungsumfang wird in Stunden umgewandelt. Der Gemeinderat legt den Umwandlungsschlüssel fest.

Artikel 26 Gebühr

- 1 Für die vergünstigte Betreuung in Tagesfamilien wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration²⁷ erhoben.
- 2 Für Mahlzeiten wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Führt die Stadt eigene Angebote, bestimmt sich für diese die Mahlzeitenpauschale nach Artikel 19 Absatz 5.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 27 Übergangsrecht

- 1 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis nach Massgabe des Reglements vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser²⁸ eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf einen Betreuungsgutschein im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.
- 2 Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege vor Ende 2012 eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf vergünstigte Tagespflege im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.
- 3 Bis zum 1. Januar 2016 kann die Stadt Tagesstätten neben den Betreuungsgutscheinen zusätzlich eine Defizitgarantie gewähren.

Änderung Volksvorschlag:

Absatz 3 vollständig streichen

Artikel 28 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 29 Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.²⁹

Änderung Volksvorschlag:

1 Dieses Reglement tritt so rasch als möglich in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das genaue Datum des Inkrafttretens.

2 Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser³⁰ aufgehoben.

Bern, 30. August 2012

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:

Ursula Marti

Der Ratssekretär:

Daniel Weber

Legende Fussnoten

- 1 Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1
- 2 Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1
- 3 ASIV; BSG 860.113
- 4 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338 und der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979; BSG 213.223
- 5 Schulreglement (SR); SSSB 430.101
- 6 vgl. Artikel 39 ASIV; BSG 860.113
- 7 ASIV; BSG 860.113 und dort insb. Artikel 21 - 33
- 8 Artikel 29 Absatz 2 ASIV; BSG 860.113
- 9 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0) und dort insbesondere Art. 15
- 10 ASIV; BSG 860.113
- 11 ASIV; BSG 860.113 und dort Artikel 29f. und 37
- 12 ASIV; BSG 860.113 und dort Artikel 37
- 13 Artikel 37 Absätze 2 und 3 ASIV; BSG 860.113
- 14 Artikel 29 Absatz 1 ASIV; BSG 860.113
- 15 VRPG; BSG 155.21
- 16 Artikel 37 Absatz 3 ASIV; BSG 860.113
- 17 ASIV; BSG 860.113
- 18 VRPG; BSG 155.21
- 19 VRPG; BSG 155.21
- 20 Artikel 37 Absätze 2 und 3 ASIV; BSG 860.113
- 21 die nach Massgabe des Schulreglements (SR; SSSB 430.101) geführt werden
- 22 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113, insb. Artikel 9 Absatz 2
- 23 Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113
- 24 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113
- 25 Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
- 26 Artikel 6-19 ASIV; BSG 860.113, insb. Artikel 9 Absatz 2
- 27 Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113
- 28 TAR; SSSB 862.31
- 29 Dieser Beschluss wurde vor Ergreifung des Referendums gefasst. Das Reglement wird bei Annahme einer der beiden Vorlagen, frühestens per 1.1.2014, in Kraft treten.
- 30 TAR; SSSB 862.31

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Stadtratsvorlage (39 Ja, 27 Nein)

Argumente für die Stadtratsvorlage

+ Das Reglement gewährleistet gleich lange Spiesse für alle Kitas. Städtische und private Kitas können ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich auf die Nachfrage ausrichten. So tragen sie zu einem breiteren und qualitativ besseren Angebot bei.

+ Das vorliegende Reglement stellt sicher, dass alle städtischen Ausgaben für die externe Kinderbetreuung direkt den Eltern zugutekommen und möglichst viele neue Plätze geschaffen werden.

+ Der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung und die Gleichbehandlung aller Kitas ermöglichen einen fairen Wettbewerb zwischen privaten und städtischen Institutionen und erlauben den Eltern die freie Wahl zwischen gleichberechtigten Anbietenden.

Argumente gegen die Stadtratsvorlage

- Die Liberalisierung der Tarife führt dazu, dass das bewährte Tarifsysteem als Ganzes infrage gestellt wird und allenfalls alle Eltern höhere Tarife bezahlen müssen – ein Bärendienst für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für die soziale Förderung unserer Kinder.

- Ohne Defizitgarantie droht den städtischen Kitas eine Auslagerung aus der Stadtverwaltung und eine Privatisierung. Damit wird die soziale Steuerung des Angebots gefährdet.

Volksvorschlag (31 Ja, 42 Nein)

Argumente für den Volksvorschlag

+ Dank dem Volksvorschlag kann der Systemwechsel zu den Betreuungsgutscheinen ohne Erhöhung der Elterntarife und unter Beibehaltung des bewährten Systems von städtischen und privaten Kitas umgesetzt werden.

+ Die hohe Qualität und die soziale Chancengleichheit im Bereich der Kinderbetreuung müssen gesichert werden. Es braucht deshalb weiterhin einen Maximaltarif, damit die Kita für möglichst alle finanzierbar bleibt und es zu einer sozialen Durchmischung kommt.

+ Der Volksvorschlag hält fest an der Defizitgarantie für städtische Kitas. Dadurch können die Mehrkosten kompensiert werden, die durch das höhere Angebot an Ausbildungsplätzen und die besseren Anstellungsbedingungen entstehen.

Argumente gegen den Volksvorschlag

- Der Volksvorschlag bevorzugt städtische Kitas und behindert die privaten Kitas massiv. Das ist weder sozial noch fair. Es gibt keine Rechtfertigung für eine Privilegierung der städtischen Kitas.

- Die Gewährung einer Defizitgarantie widerspricht den Betreuungsgutscheinen und dem Volkswillen. Mit dem Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung soll mehr und vor allem fairer Wettbewerb geschaffen werden. Eine Defizitgarantie hat hier keinen Platz.

Abstimmungsergebnis im Stadtrat



Stadtratsvorlage

39 Ja
27 Nein

Volksvorschlag

31 Ja
42 Nein

Stichfrage

42 Stadtratsvorlage
32 Volksvorschlag

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 30.08.2012 und vom 28.02.2013 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 30. August 2012:

Der Stadtrat genehmigt das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR).

Der Stadtratspräsident:
Rudolf Friedli

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Beschluss des Stadtrats vom 28. Februar 2013:

Der Stadtrat lehnt den Volksvorschlag vom 7. September 2012 zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FEBR) ab.

Abstimmungsfragen

1. Wollen Sie den Beschluss des Stadtrats zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen?

2. Wollen Sie den Volksvorschlag zum Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen?

3. Stichfrage: Falls sowohl der Beschluss des Stadtrats (Ziff. 1) als auch der Volksvorschlag (Ziff. 2) angenommen werden: Geben Sie dem Beschluss des Stadtrats oder dem Volksvorschlag den Vorzug? (Bevorzugte Variante ankreuzen)

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Bildung
Soziales und Sport
Predigerstrasse 5
Postfach 275, 3000 Bern 7

Telefon: 031 321 72 85
E-Mail: bss@bern.ch

Schutz von Wohnraum: Teilrevision der Bauordnung

Die Fachbegriffe **22**

Das Wichtigste auf einen Blick **23**

Die Ausgangslage **24**

Die Ergänzung der Bauordnung **26**

Der neue Artikel 16a
der Bauordnung **28**

Das sagt der Stadtrat **29**

Beschluss und
Abstimmungsfrage **30**



Die Fachbegriffe

Bauordnung

Die Bauordnung (Baureglement) der Stadt Bern enthält die kommunalen baurechtlichen Vorschriften für das gesamte Stadtgebiet. Mit einer Volksabstimmung 2006 wurde die Bauordnung totalrevidiert. Sie ist Teil der baurechtlichen Grundordnung, welche neben der Bauordnung den Nutzungszonenplan, den Bauklassenplan sowie den Plan der Lärmempfindlichkeitsstufen umfasst.

Leerwohnungsziffer

Mit der Leerwohnungsziffer wird der Anteil leer stehender Wohnungen im Verhältnis zum Wohnungsbestand der Stadt Bern an einem bestimmten Stichtag angegeben. Die Leerwohnungsziffer wird jedes Jahr jeweils am 1. Juni durch die Statistikdienste der Stadt Bern ermittelt.

Wohnzone

Diese Zone dient dem Wohnen und nicht störenden Arbeitsnutzungen wie Ladengeschäften, Kleingewerbe oder Ateliers. Der Anteil an Arbeitsnutzungen darf 10 Prozent nicht übersteigen.

Gemischte Wohnzone

Die gemischte Wohnzone dient dem Wohnen sowie nicht störenden Arbeitsnutzungen. Der Anteil an Arbeitsnutzungen darf bis zu 50 Prozent betragen.

Kernzone

In der Kernzone sollen Quartierzentren gefördert werden. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften der Wohnzone, dabei werden aber die Flächen von Ladengeschäften, Gast- und Unterhaltungsstätten sowie Freizeiteinrichtungen bei der Berechnung des Nichtwohnnutzungsanteils von maximal 10 Prozent nicht angerechnet.

Dienstleistungszone

Die Dienstleistungszone ist für Arbeitsnutzungen bestimmt. Liegenschaften in der Dienstleistungszone können mindestens bis zu 50 Prozent als Wohnungen genutzt werden, wenn die Lärmsituation sowie die Grenzabstände es erlauben sogar bis zu 100 Prozent.

Industrie- und Gewerbezone

Die Industrie- und Gewerbezone ist für die Produktions-, Reparatur- und Lagernutzung bestimmt.

Schutzzonen

Die Schutzzonen umfassen Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern schützt bestehenden Wohnraum: Eine Wohnung abzurechen, sie umzunutzen oder baulich umzuwandeln, ist nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Bisher stützte sich die Stadt bei ihren Bestrebungen auf das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG). Da dieses Gesetz seit Ende 2011 ausser Kraft ist, will der Gemeinderat Wohnraum fortan mit einer städtischen Regelung schützen und die Bauordnung (BO) entsprechend ergänzen.

Die Stadt Bern unterstellte sich seit 1976 dem kantonalen Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG). Dieses besagte, dass «Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen nur mit behördlicher Bewilligung gestattet» sind. Durch diese Regelung sollte verhindert werden, dass Wohnungen für Büros und andere Dienstleistungen umgenutzt werden und sich der bestehende Wohnraum weiter verknappt und verteuert.

Städtische Regelung nötig

Per Ende 2011 hat der Grosse Rat des Kantons Bern das bestehende WERG aufgehoben. Dies führt dazu, dass in Bern viele Wohnungen nicht mehr vor Umnutzung oder Abbruch geschützt sind. Schätzungen gehen von mindestens 5500 Wohnungen aus. Aus diesem Grund will die Stadt diesen bisher ausschliesslich durch das WERG geschützten Wohnraum mit einer kommunalen Regelung schützen. Die bestehende Bauordnung der Stadt Bern wird dazu mit dem neuen Artikel 16a ergänzt.

Vereinfachung und Beschleunigung

Die Stadt Bern hat bei der Anwendung des WERG gute Erfahrungen gemacht. Die bisherigen kantonalen Regelungen werden daher ohne grundsätzliche Änderungen in den Artikel 16a BO übernommen. Die Vorschriften werden jedoch gegenüber dem WERG entschlackt und das Verfahren wird in das Baubewilligungsverfahren integriert.

Dadurch entfällt das bisher notwendige eigenständige Bewilligungsverfahren.

Nur bei Wohnungsknappheit

Der Wohnraumschutz soll ausschliesslich dann zur Anwendung kommen, wenn in der Stadt Bern Wohnungsknappheit herrscht. Aufschluss darüber gibt die Leerwohnungsziffer, die jährlich von den Statistikdiensten der Stadt Bern ermittelt wird. Der Artikel 16a ist lediglich dann in Kraft, wenn der über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsbestand unter einem Prozent liegt.

Räumlicher Anwendungsbereich

Der Wohnraumschutz in der Stadt Bern soll in Wohnzonen (dazu gehören auch die gemischte Wohnzone, die Kernzone sowie die Obere und Untere Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte), in Schutzzonen sowie in den Dienstleistungszonen gelten. Für die restlichen Zonen im öffentlichen Interesse sowie für Industrie- und Gewerbebezonen wird die neue Vorschrift hingegen nicht gelten.

Ausnahmen vom Wohnraumschutz

Wohnraum muss auch mit dem neuen Artikel 16a BO nicht in allen Fällen geschützt werden. Ausnahmen sind beispielsweise möglich, wenn die Grundeigentümerschaft das eigene Unternehmen ausdehnen möchte oder wenn der Erhalt des Wohnraums unverhältnismässig wäre.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Bis Ende 2011 war der Wohnraum der Stadt Bern durch das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG) geschützt. Nach der Aufhebung dieses Gesetzes soll nun der städtische Wohnraumschutz mit einem neuen Artikel in der Bauordnung der Stadt Bern verankert werden.

Um bestehende Wohnungen möglichst wirkungsvoll zu schützen, wendete die Stadt Bern seit 1976 das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG) an. Sie machte mit den kantonalen Vorschriften gute Erfahrungen. Alle zwei Jahre wurde überprüft, ob der Wohnraumschutz noch notwendig war und der Gemeinderat fällte einen neuen Unterstellungsbeschluss. Ausnahmen waren immer möglich. Bei Einreichung eines entsprechenden Gesuchs wurde für jedes Objekt abgewogen, ob die Interessen des Wohnraumschutzes oder diejenigen der Grundeigentümerschaft höher zu gewichten waren. Eingereicht wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 171 WERG-Gesuche. Nur gerade 16 davon wurden abgelehnt.

Wohnraumschutz verankern

Im Dezember 2009 hat der Grosse Rat beschlossen, das WERG abzuschaffen. Seit Ende 2011 ist es nicht mehr in Kraft. Begründet wurde die Abschaffung des WERG damit, dass sich in den letzten Jahren nur noch die Stadt Bern dieser Regelung unterstellt hatte. Dies zeige, dass der Wohnraumschutz, falls dieser überhaupt notwendig sei, nicht mehr mit einem

kantonalen Gesetz zu regeln sei. Mit der Aufhebung des WERG ist der Wohnraumschutz in der Stadt Bern nicht mehr genügend gewährleistet. Zwar ist der grösste Teil der insgesamt rund 75'000 Berner Wohnungen über die Vorschriften der Nutzungszonen in der städtischen Bauordnung geschützt. Ohne das WERG, das Wohnraum in allen Bauzonen und unabhängig von den Vorschriften der Bauordnung schützt, könnte jedoch ein Teil davon umgenutzt oder ersatzlos abgebrochen werden. Dies trifft gemäss Schätzungen auf mindestens 5500 Wohnungen zu.

Schutz für zahlreiche Wohnungen

Mehr als 5500 Berner Wohnungen waren bis Ende 2011 ausschliesslich durch das kantonale Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WERG) geschützt: 4000 davon in der Wohnzone und der gemischten Wohnzone, 500 in der Unteren Altstadt inklusive Matte, 250 in der Schutzzone, 750 in der Dienstleistungszone und zahlreiche Wohnungen in anderen Zonen. Nach dem Wegfall des WERG soll dieser Wohnraum nun mit einem neuen Artikel in der städtischen Bauordnung geschützt werden.



Der Wohnraum in der Stadt Bern soll trotz der Aufhebung des WERG möglichst wirkungsvoll geschützt bleiben. Bild: Bern Tourismus.

Bedeutung für Wohnbaupolitik

Der optimale Schutz des Wohnraums ist für den Gemeinderat von grosser Bedeutung. Gemäss seiner Strategie 2020 soll die Stadt Bern eine attraktive und moderne Wohn-, Verwaltungs- und Wirtschaftsstadt mit höchster Lebensqualität sein. Die Bevölkerungszahl soll sich wieder früheren Zahlen annähern und bis ins Jahr 2020 auf 140'000 Einwohnerinnen und Einwohner wachsen. Um diese wohnbaupolitischen Ziele erreichen zu können, muss einerseits neuer Wohnraum geschaffen werden, andererseits gilt es, die heute bestehenden Wohnungen zu erhalten. Auf den bisher ausschliesslich durch das WERG geschützten Wohnraum kann daher nicht verzichtet werden.

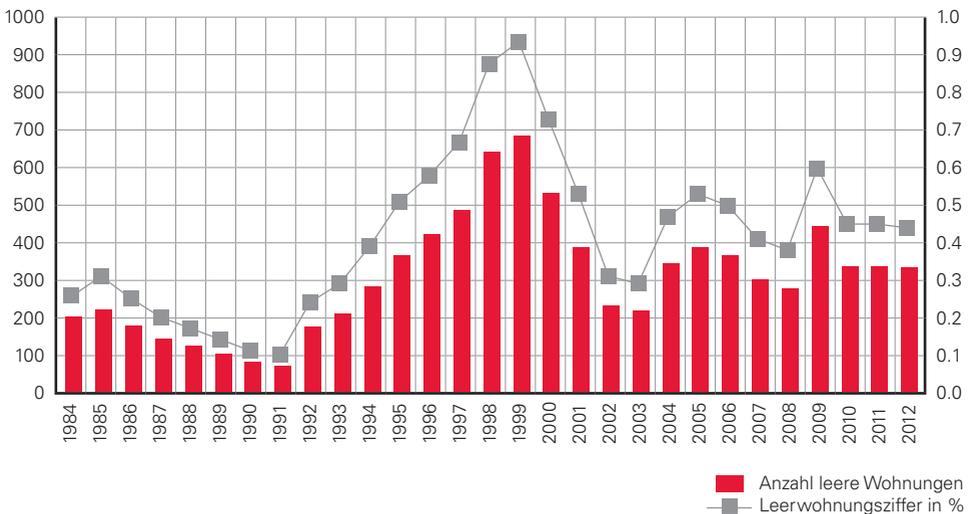
Tiefe Leerwohnungsziffer

Die Nachfrage nach Wohnungen in der Stadt Bern ist gross. Dies zeigt die anhaltend tiefe

Leerwohnungsziffer, die aktuell bei 0,44 Prozent liegt. Entsprechend sind bei Neubauten die Wohnungen in der Regel vergeben, bevor sie fertig gestellt sind. Wie die untenstehende Abbildung zeigt, ist damit zu rechnen, dass die Wohnungs-knappheit noch einige Jahre anhalten wird. Die Lehrwohnungsziffer bewegt sich in der Stadt Bern seit Jahren unter der Grenze von einem Prozent. Zum Vergleich: Im Kanton Bern beträgt die Leerwohnungsziffer aktuell 1,26 Prozent.

Anzahl leere Wohnungen der Stadt Bern

Leerwohnungsziffer in %



Die Ergänzung der Bauordnung

Als Ersatz für das WERG will die Stadt Bern eine eigene Wohnraumschutzbestimmungen erlassen. Zu diesem Zweck ergänzt sie die bestehende Bauordnung mit dem neuen Artikel 16a «Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit». Dies ermöglicht eine genaue Abstimmung auf das gesamte städtische Baurecht.

Die Einordnung der neuen kommunalen Vorschrift in die Bauordnung ist eine sinnvolle Lösung. Auf diese Weise kann der neue Artikel am besten in das bereits bestehende städtische Baurecht integriert werden. Zudem kann die Wohnbauschutz-Vorschrift im normalen Baubewilligungsverfahren vollzogen werden. Dies bedeutet eine Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe, da die besonderen Verfahren und Vollzugsbehörden wegfallen, die das WERG bedingte. Ebenso entfallen die von Baugesuchswilligen zu entrichtenden Gebühren für die Behandlung des WERG-Gesuchs. Diese betragen in der Regel 400 Franken.

Anlehnung an WERG

Da die Stadt bei der Anwendung des WERG gute Erfahrungen gemacht hat, lehnt sich der neue Artikel 16a BO stark an die Inhalte des kantonalen Gesetzes an. Basierend auf den bisherigen Praxiserkenntnissen wurden diese entschlackt und den Bedürfnissen der Stadt Bern angepasst. So ist im neuen Artikel beispielsweise von «Wohnraum» und nicht mehr von «Wohnungen» die Rede. Damit wird nicht mehr die Wohnung als solches, sondern der Wohnraum geschützt. Wohnungszusammenlegungen ohne Verlust von Wohnfläche sind damit neu möglich.

Gesetzliche Grundlage

Die neuen Wohnschutzbestimmungen stellen aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Eigentumsbeschränkung dar. Solche bedürfen zwingend einer gesetzlichen Grundlage und müssen im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig sein. Die Wohnschutznorm in der Bauordnung stützt sich auf die kantonale Verfassung sowie das Raumplanungsgesetz. Die kantonale Verfassung setzt den Gemeinden zum Ziel, dass alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können. Die umfassende baurechtliche Autonomie gemäss kantonalem Baugesetz erlaubt es den Gemeinden, dieses Ziel im Rahmen ihrer Bauvorschriften ohne weitere gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als der neue Artikel der Bauordnung nur eine Ergänzung der bestehenden, anerkannterweise zulässigen Wohnanteilsvorschriften darstellt.

Öffentliches Interesse

Die wohnbaupolitische Strategie des Gemeinderats setzt sowohl auf Neuwohnungsbau als auch auf Erhalt und Anpassung des Altwohnungsbestands. Solange die Nachfrage nach neuen Wohnungen nicht befriedigt werden kann, kommt den Altwohnungen besondere Be-



Die Wohnbaupolitik des Gemeinderats setzt sowohl auf den Neuwohnungsbau als auch auf den Erhalt und die Anpassung des Altwohnungsbestands.

deutung zu. Ein Wegfall bestehenden Wohnraums würde die aktuelle Wohnungsknappheit noch verschärfen. Ein öffentliches Interesse am verstärkten Wohnraumschutz ist daher gegeben. Dies umso mehr, als die Stadt aus raumplanerischen und sozialpolitischen Überlegungen heraus an einer möglichst guten Auslastung ihrer bestehenden Siedlungsstruktur interessiert ist. Eine Verdrängung der Wohnbevölkerung durch die Verlagerung von Wohnraum in Arbeitsraum ist nicht im Sinne der Stadt. Ebenso wenig eine Verstärkung der Wohnungsknappheit.

Verhältnismässige Lösung

Die Verhältnismässigkeit der neuen Vorschrift ist insofern sichergestellt, als sie nur bei Wohnungsknappheit zur Anwendung kommt. Diese definiert sich über die Leerwohnungsziffer: Liegt die über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsziffer über einem Prozent, tritt die Wohnschutznorm automatisch ausser Kraft. Weiter gibt es eine Reihe von Ausnahmeregelungen. So muss beispielsweise der Wohnraum nicht erhalten werden, wenn «überwiegend städtebauliche Gründe den Abbruch, die Zweckänderung oder den Umbau erfordern» oder wenn «der zum Abbruch vorgesehene Wohnraum mit angemessenem Aufwand nicht erhalten werden kann und keine offensichtliche Vernachlässigung des Gebäudeunterhalts vorliegt».

Nicht unumstrittene Regelung

Während der öffentlichen Auflage von Artikel 16a BO wurden zwei Einsprachen eingereicht. Die Einsprechenden beantragen, von der Ergänzung mit Artikel 16a abzusehen. Zur Begründung führen sie an, dass der Eingriff in die Eigentumsgarantie nicht gerechtfertigt sei und die Stadt Bern keine entsprechende Regelungskompetenz habe. In fünf Mitwirkungseingaben wurde der Verzicht auf den Erlass von Artikel 16a BO gefordert, da die Vorschrift nicht notwendig sei. Die Gegner der Vorlage machen geltend, dass die 5500 Wohnungen auch ohne diese zusätzliche Vorschrift nicht umgenutzt würden. Die wenigen WERG-Verfahren in den letzten Jahre zeigten, dass nur in wenigen Fällen ein Bedürfnis für die Umnutzung von Wohn-

raum in Geschäftsräume bestehen würde. In anderen Städten gäbe es auch keine entsprechende Bestimmung, die Stadt Bern solle auf die Sonderregelung verzichten. Der Leerwohnungsbestand sei im Übrigen kein Indiz für die Wohnungsknappheit, wenige leere Wohnungen seien vielmehr Ausdruck einer attraktiven Wohnlage und einer guten Wohnungsverwaltung. Gegen die Wohnungsknappheit sollten besser günstige Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen und in den Wohnungsbau investiert werden. Es gäbe somit kein ausreichendes öffentliches Interesse, welches den Erlass dieser restriktiven Bestimmung rechtfertigen würde. Gemeinderat und Stadtrat teilen diese Auffassung nicht. Sie erachten den Schutz des Wohnraums als zentrales Anliegen, um der Wohnungsknappheit entgegenzuwirken.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Im März 2011 wurde die Vorlage zur Mitwirkung aufgelegt. Insgesamt gingen acht Mitwirkungseingaben mit grundsätzlichen Anliegen ein: Fünf Eingaben fordern den Verzicht auf die neue Bestimmung, in drei Eingaben wurde dagegen eine Verschärfung der Regelung beantragt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Vorlage und insbesondere die Vereinbarkeit der Regelung mit der Eigentumsgarantie geprüft. In seinem Vorprüfungsbericht kommt es aufgrund der ausreichenden gesetzlichen Grundlage zu einem positiven Schluss. Während der öffentlichen Auflage im November 2011 gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat wird der kantonalen Genehmigungsbehörde die Abweisung der Einsprachen beantragen.

Der neue Artikel 16a der Bauordnung

1. Titel: Allgemeines

6. Kapitel: Schutz bestehenden Wohnraums

Artikel 16a Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit

- 1 Zweckänderungen, Umbauten und Abbrüche, die zu einem Verlust bestehenden Wohnraums führen, sind in den Wohnzonen (W, WG, K, Obere und Untere Altstadt, Gewerbe- und Wohngebiet Matte), in den Schutzzonen SZ sowie in der Dienstleistungszone D untersagt, solange im Stadtgebiet Wohnungsknappheit herrscht.
- 2 Wohnungsknappheit im Sinne von Absatz 1 besteht solange, als der über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsbestand in der Stadt Bern kleiner ist als ein Prozent. Der Leerwohnungsbestand wird jährlich durch die Statistikdienste der Stadt Bern publiziert.
- 3 Massgebend ist der periodisch ermittelte und über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsbestand im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs. Fällt jedoch die Wohnungsknappheit im Sinne von Absatz 2 vor dem Bauentscheid dahin, so entfällt auch der Schutz des Wohnraums.
- 4 Der Wohnraum muss nicht erhalten werden, wenn
 - a. überwiegende städtebauliche Gründe den Abbruch, die Zweckänderung oder den Umbau verlangen;
 - b. der Abbruch, die Zweckänderung oder der Umbau im überwiegenden öffentlichen Interesse oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich ist;
 - c. der Verlust des Wohnraums zugunsten der Ausdehnung eines bestehenden, im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers

stehenden Unternehmens erfolgt; dem Eigentum gleichgestellt sind vergleichbare beschränkte dingliche Rechte. Räumlichkeiten, für die eine Bewilligung nach diesem Absatz erteilt wurde, sind wieder der Wohnnutzung zuzuführen, sobald diese für die eigene Geschäftstätigkeit nicht mehr benötigt werden.

d. der zum Abbruch vorgesehene Wohnraum mit angemessenem Aufwand nicht erhalten werden kann und keine offensichtliche Vernachlässigung des Gebäudeunterhalts vorliegt;

e. nur einzelne Räume einer Wohnung für eigene Arbeitszwecke der Mieter- oder Eigentümerschaft umgenutzt werden.

5 Ausnahmen nach Artikel 15 bleiben vorbehalten.

6 Diese Regeln gehen den Wohnanteilsvorschriften vor. Vorschriften bezüglich Naturgefahren und -risiken bleiben vorbehalten.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ In der Stadt Bern herrscht Wohnungsnot. Der Schutz von bestehendem Wohnraum ist deshalb ein wichtiges Anliegen. Der neue Artikel in der Bauordnung ist ein geeignetes Instrument, um Umnutzungen von Wohnungen bei tiefem Leerwohnungsbestand zu verhindern und den Wohnraum zu schützen.

+ Ohne kommunalen Schutz des Wohnraums könnten in der Stadt Bern theoretisch 5500 Wohnungen umgenutzt werden. Jede umgenutzte Wohnung verschärft die Wohnungsnot. Mit der Anpassung der Bauordnung kann viel Wohnraum für Einwohnerinnen und Einwohner in der ganzen Stadt geschützt werden.

+ Die neue Regelung ist verhältnismässig. Sie bestand bereits auf kantonaler Ebene und wird nun in die städtische Bauordnung übernommen.

+ Aus sozialpolitischer Sicht ist der Schutz von bestehendem Wohnraum wichtig, damit Menschen mit kleinem bis mittleren Einkommen nicht aus der Stadt verdrängt werden.

Gegen die Vorlage

- Die vorliegende Teilrevision der Bauordnung verletzt die Eigentumsgarantie und ist in Anbetracht der effektiven Fallzahlen unverhältnismässig. Zudem hat die bisher geltende Regelung für den Erhalt von bestehendem Wohnraum nicht zur Linderung der sogenannten Wohnungsknappheit beigetragen.

- Es ist der Stadt in der Vergangenheit nicht gelungen, genügend Wohnraum zu schaffen. Nun will der Gemeinderat mit der Teilrevision der Bauordnung Versäumtes nachholen im Wissen, dass dieses Konstrukt nie Früchte getragen hat. Es greift unverhältnismässig in die Eigentumsrechte jeder Bürgerin und jedes Bürgers ein.

- Mit der Verankerung des Wohnraumschutzes in der Bauordnung kann das Wohnungsproblem in der Stadt Bern nicht gelöst werden. Die Wohnungsnot wird vielmehr dadurch gelindert, dass die Stadt Bern mehr Bauland einzont und weniger Vorschriften erlässt für Interessierte, die das Bauland gerne bebauen würden.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

54 Ja
16 Nein

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 1.11.2012 und vom 14.03.2013 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 14. März 2013

1. Die Stadt Bern beschliesst die Teilrevision der Bauordnung vom 24. September 2006 (Ergänzung der Bauordnung mit Artikel 16a).
2. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten.

Der Stadtratspräsident:
Rudolf Friedli

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Schutz von Wohnraum: Teilrevision der Bauordnung» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Bauinspektorat
der Stadt Bern
Bundesgasse 38
3001 Bern

Telefon: 031 321 65 45
E-Mail: bauinspektorat@bern.ch

